Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/5/22 7Ob32/02k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.05.2002

Norm

AKRB 1995 Art6
ARB 1994 Art10
VersVG §158k
VersVG §158p

Rechtssatz

Der Ansicht, dass die in Art 6.8 AKRB enthaltene Verbindung von Selbstbehaltsregelung und Auswahl des Rechtsvertreters im konkreten Einzelfall nichts am freien Rechtsvertreterwahlrecht des Versicherungsnehmers ändere und daher in Übereinstimmung mit den Regeln des § 158k VersVG und Art 10 ARB 1994 stehe, kann - unter dem zu beachtenden Aspekt, dass § 158k Abs 1 VersVG (als gemäß § 158p VersVG halbzwingende Norm) nur zum Vorteil des Versicherungsnehmers abgeändert werden darf - im Falle einer bereits konkret aufgetretenen Interessenkollision keineswegs beigepflichtet werden (ausdrückliche Ablehnung der Lehrmeinung Kronsteiners in Fenyves/Kronsteiner/Schauer VersVGNov 2001).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 32/02k
  Entscheidungstext OGH 22.05.2002 7 Ob 32/02k
  Veröff: SZ 2002/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116716

Dokumentnummer

JJR_20020522_OGH0002_0070OB00032_02K0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at